Anlage 2

Satzung der Betriebsfeuerwehr

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben
§ 3 Hilfeleistung außerhalb des Betriebes
§ 4 Übernahme des Brandschutzes außerhalb des Betriebes
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Aktive Mitglieder
§ 7 Mitglieder außer Dienst
§ 8 Ehrenmitglieder
§ 9 Ausscheiden aus der Feuerwehr
§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder
§ 11 Organe
§ 12 Hauptversammlung
§ 13 Feuerwehrausschuss
§ 14 Kommandant
§ 15 Sonstige Dienststellungen
§ 16 Teilnahme an Sitzungen
§ 17 Deckung des Aufwandes, Verwaltungsjahr
§ 18 Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens
§ 19 Kameradschaftskasse
§ 20 Inventarverzeichnis
§ 21 Rechnungsabschluss
§ 22 Rechnungsprüfer
§ 23 Schiedsgerichtsbarkeit

§ 1
Name und Sitz

Die „Betriebsfeuerwehr (Name der Betriebsfeuerwehr)“ ist eine im Sinne des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 errichtete Betriebsfeuerwehr und hat ihren Sitz in (Name der Gemeinde).

§ 2
Aufgaben

(1) Die Betriebsfeuerwehr dient der Erhöhung des Betriebsbrandschutzes. Sie sorgt für die Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft und hat die Aufgabe, innerhalb des Schutzbereiches

a) bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, bei Vorkehrungen für die Brandbekämpfung, bei nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen und durch Hilfestellung bei allfälligen Erhebungsmaßnahmen (Brandschutz),

b) bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (Katastrophenhilfe) und

c) bei technischen Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Sachen und die Umwelt (technische Hilfsdienste),

mitzuwirken.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient die Betriebsfeuerwehr im Besonderen dadurch, dass sie ihre für den Einsatz bestimmten Mitglieder

a) zu unermüdlichem Einsatz sowie zu treuer Kameradschaft und Pflichterfüllung erzieht,

b) den Vorgaben des Landes-Feuerwehrverbandes entsprechend schult und einheitlich ausbildet, sodass sie befähigt sind, Brände erfolgreich zu bekämpfen sowie in Brandfällen und bei anderen Gefahren, Menschenleben, Tiere und Sachgüter zu retten, die Umwelt zu schützen, und dabei Sachschäden nach Möglichkeit zu verhindern,

c) durch Schulungen und Übungen entsprechend ausbildet und ihnen den Besuch von Schulungen, insbesondere an der Landes-Feuerwehrschule, ermöglicht.

(3) Zu Hilfeleistungen, die ausschließlich im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erfolgen, wie insbesondere Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (allgemeine Sicherheitspolizei), darf die Betriebsfeuerwehr nicht herangezogen werden.

§ 3

Hilfeleistung außerhalb des Betriebes

(1) Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren im Einzelfall außerhalb des Betriebes als Hilfsorgan zur Hilfeleistung bei Maßnahmen des Brandschutzes und der Katastrophenhilfe sowie für technische Hilfsdienste (§ 1 Abs. 1 LFG 2001) heranziehen, wenn sonst ein nicht wieder gut zu machender Schaden eintreten würde. Die Betriebsfeuerwehren haben kostenlos Hilfe zu gewähren, wenn dadurch der Brandschutz im eigenen Betrieb nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Bei Ereignissen, deren unmittelbare Auswirkungen sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, kommen diese Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde bzw., wenn sich die unmittelbaren Auswirkungen über die Bezirksgrenzen erstrecken, der Landesregierung zu (§ 10 Abs. 2 LFG).

(3) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung kann der Bürgermeister die Betriebsfeuerwehr auch zu Übungen außerhalb des Betriebes heranziehen.

§ 4

Übernahme des Brandschutzes außerhalb des Betriebes

(1) Der Gemeinderat kann die Betriebsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als Hilfsorgan zur Mitwirkung bei der Besorgung der Aufgaben des Brandschutzes, der Katastrophenhilfe sowie der technischen Hilfsdienste nach § 1 Abs. 1 LFG entweder für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon vorsehen.

(2) Die Gemeinde hat die Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Betriebsfeuerwehr nach Abs. 1 ergeben, zu tragen.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Betriebsfeuerwehr besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern,

b) Mitgliedern außer Dienst,

c) Ehrenmitgliedern.

§ 6

Aktive Mitglieder

(1) Als aktive Mitglieder dürfen nur Betriebsangehörige aufgenommen werden, die über die erforderliche gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst verfügen, den Anforderungen des Dienstes in der Feuerwehr genügen, einen guten Ruf genießen, das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr sein, wenn dadurch der Betriebsbrandschutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Betriebsleitung und des für die betreffende Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrinspektors vorliegt.

(2) Anträge um Aufnahme sind beim Kommandanten schriftlich einzureichen. Dies kann in jeder im Betrieb zur Verfügung stehenden, technisch möglichen Form erfolgen. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und eine Strafregisterbescheinigung können angefordert werden. Die Betriebsleitung entscheidet nach Anhörung des Kommandanten und des Betriebsrates über die Aufnahme.

(3) Jeder Aufgenommene wird zunächst als Probefeuerwehrmitglied auf ein Jahr verpflichtet. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreier Dienstleistung wird es nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch die Betriebsleitung endgültig aufgenommen.

(4) Nach der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied mit Handschlag dem Kommandanten zu geloben: „Ich gelobe, meinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, ein treues Mitglied zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und mich als Mitglied der Betriebsfeuerwehr unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereitzuhalten. Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr.“

(5) Jedem Mitglied der Betriebsfeuerwehr ist bei seiner endgültigen Aufnahme ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis (Feuerwehrcard) auszustellen. Alle wichtigen Vorgänge seiner Tätigkeit, insbesondere der Besuch von Aus- und Fortbildungen, Beförderungen und Auszeichnungen sind in der elektronischen Feuerwehr-Datenverarbeitung zu erfassen.

§ 7

Mitglieder außer Dienst

(1) Aktive Mitglieder der Betriebsfeuerwehr sind

a) bei Verlust der erforderlichen gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst,

b) auf eigenes Ansuchen, wenn mindestens 35 Dienstjahre bei Feuerwehren, die dem LFG unterliegen, abgeleistet wurden,

c) nach Übertritt in den Ruhestand,

von der Betriebsleitung außer Dienst zu stellen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können vom Feuerwehrausschuss nach Zustimmung der Betriebsleitung ernannt werden:

a) besonders verdiente Mitglieder,

b) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.

Eine solche Ernennung ist dem Bezirks-Feuerwehrverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausscheiden aus der Feuerwehr

(1) Das Mitglied scheidet aus:

a) durch ehrenvollen Abschied,

b) durch Lösung des Dienstverhältnisses,

c) wenn es einer Erwachsenenvertretung bedarf,

d) durch Austritt,

e) durch Ausschluss.

(2) Der ehrenvolle Abschied ist aufgrund eines beim Kommandanten einzureichenden schriftlichen Antrages zu gewähren, wenn

a) dem Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der Dienst in der Wehr unmöglich wird,

b) dem Mitglied wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

(3) Der Austritt ist schriftlich (§ 6 Abs.2 zweiter Satz) über den Kommandanten der Betriebsleitung mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied

a) wegen eines Verbrechens, das den Ausschluss vom Wahlrecht zum Gemeinderat zur Folge hat, verurteilt wurde,

b) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

c) bei Alarm oder bei Schulungen und Übungen wiederholt ohne ausreichende Entschuldigung gefehlt oder den sonstigen Pflichten wiederholt grob zuwider gehandelt hat.

(5) Über den Antrag auf ehrenvollen Abschied sowie über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses die Betriebsleitung. Der Beschluss ist schriftlich auszufertigen.

(6) Die dem ausgeschiedenen Mitglied anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich der Feuerwehr zurückzugeben.

§ 10

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet,

a) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden,

b) bei jedem Dienst regelmäßig und pünktlich zu erscheinen,

c) sich durch vorbildliches Verhalten im und außer Dienst der Feuerwehr würdig zu erweisen,

d) allen Mitgliedern der Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein,

e) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln,

f) sich in Schulungen und Übungen das für den Einsatz erforderliche Wissen und Können anzueignen und Aufforderungen zum Besuch von Schulungen, insbesondere an der Landes-Feuerwehrschule, Folge zu leisten,

g) die dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen,

h) die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht

a) in der Hauptversammlung Anträge zu stellen und zu wählen,

b) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LFG in eine Funktion gewählt zu werden,

c) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine Unterstützung aus dem Kameradschaftsfonds in Anspruch zu nehmen.

(3) Für Mitglieder außer Dienst gelten die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c, d, e, g und h und des Abs. 2 lit. a und c sinngemäß.

(4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

§ 11

Organe

Die Organe der Betriebsfeuerwehr sind:

a) die Hauptversammlung,

b) der Feuerwehrausschuss,

c) der Betriebs-Feuerwehrkommandant.

§ 12

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und den Mitgliedern außer Dienst.

(2) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,

b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und der angeschlossenen Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer,

c) die Entlastung der Funktionsträger auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer.

d) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers,

e) die Wahl der Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verwaltungsjahres (§ 17 Abs. 3) stattzufinden. Zu dieser sind auch die Betriebsleitung, der Landes-Feuerwehrinspektor, der Bezirks-Feuerwehrinspektor, der Bezirks-Feuerwehrkommandant, der Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Bezirks-Feuerwehrausschuss, der Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landes-Feuerwehrausschuss und der Abschnittskommandant einzuladen.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Anordnung der Betriebsleitung, des Kommandanten, auf Verlangen des Landes-Feuerwehrinspektors, des Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt; im Falle eines solchen Verlangens hat die Versammlung binnen drei Wochen nach dessen Einlangen beim Kommandanten stattzufinden.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz) unter Mitteilung der Tagesordnung, zu erfolgen.

(6) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz) beim Kommandanten einzubringen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig eingebracht, so kann über ihn nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen. Wahlvorschläge können noch in der Hauptversammlung selbst eingebracht werden.

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, so ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

(8) Zu einem gültigen Beschluss der Hauptversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Anordnung durch den Vorsitzenden kann die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(9) In der Hauptversammlung kann bei der Verhandlung über ein und denselben Gegenstand jedem Redner nur zwei Mal das Wort erteilt werden. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort aber jederzeit zu erteilen. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann ihn der Vorsitzende „zur Sache“, wenn er Personen in unberufener und beleidigender Weise verunglimpft, „zur Ordnung“ rufen und zur sofortigen Zurücknahme der Beleidigung auffordern. Bei Nichtbeachtung einer zweimaligen Verweisung oder bei Weigerung, eine Beleidigung zurück zu nehmen, kann dem Redner das Wort entzogen werden. Auf Antrag können bestimmte Verhandlungsgegenstände vom Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(10) Über jede Sitzung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Verlesung der letzten Niederschrift ist erster Punkt der Tagesordnung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit jeder Sitzung. Von ihr kann durch Beschluss Abstand genommen werden.

§ 13

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer sowie den vom Kommandanten für diese Funktionsperiode ernannten Dienststellungen (Gerätewart, Obermaschinist, Zugs- und Gruppenkommandanten).

Dem Feuerwehrausschuss können weitere Sachbearbeiter mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Die Funktionsperiode des Feuerwehrausschusses beginnt mit der Wahl der Funktionsträger (§ 12 Abs. 2 lit. d), die alle 5 Jahre ab dem Jahr 2023 zu erfolgen hat.

(3) Der Feuerwehrausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist. Insbesondere obliegt ihm:

a) die Erstellung des Voranschlages,
b) die Verfassung des Jahresberichtes,
c) die Festsetzung der Tagesordnung der Hauptversammlung,
d) die Erstattung von Vorschlägen an die Betriebsleitung über Anschaffungen,
e) die Erstattung von Wahlvorschlägen und Anträgen für Dienststellungen,
f) die Bestimmung der Delegierten für den Bezirks-Feuerwehrtag,
g) die Beratung und Entscheidung über Ansuchen um Unterstützung sowie über Anträge auf Kostenersatz aus dem Landes-Feuerwehrfonds,
h) die Mitwirkung an der Aufnahme von Mitgliedern sowie an der Entscheidung über deren Ausscheiden,
i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Zustimmung der Betriebsleitung,
j) die Erstattung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen.

(4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einzuberufen. Der Kommandant muss den Feuerwehrausschuss binnen acht Tagen einberufen, wenn es von der Betriebsleitung, vom Landes-Feuerwehrinspektor, vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Von der Sitzung ist jedes Ausschussmitglied drei Tage vorher zu verständigen.

(5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen wurden (Abs. 4) und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kommandant oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 8 erster Satz sinngemäß, hinsichtlich der Niederschrift § 12 Abs. 10.

§ 14

Kommandant

(1) Der Kommandant leitet die Betriebsfeuerwehr. Er führt das Kommando bei allen Einsätzen, den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Feuerwehrausschuss sowie die laufende Verwaltung und vertritt die Betriebsfeuerwehr nach außen.

(2) Ferner obliegen ihm:

a) die Einteilung der einzelnen Gruppen und gegebenenfalls Züge nach Anhörung des Feuerwehrausschusses,

b) die Bestellung und Abberufung aller nicht zu wählenden Dienststellungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,

c) die Einberufung zu Übungen, Ausrückungen, Sitzungen und Versammlungen,

d) die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen,

e) die Überprüfung der Standeslisten,

f) die Ausfertigung der Einsatzberichte,

g) die Berichterstattung an die Betriebsleitung,

h) die fristgerechte Meldung von Unfällen und Schäden an das Landes-Feuerwehrkommando im Dienstweg,

i) die Teilnahme am Bezirks-Feuerwehrtag, an Dienstbesprechungen und Dienstversammlungen,

j) die Beantragung der Ausstellung der Dienstausweise (Feuerwehrcard).

§ 15

Sonstige Dienststellungen

(1) In der Betriebsfeuerwehr sind außer dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer folgende Dienststellungen zu besetzen:

a) die erforderliche Anzahl an Gruppenkommandanten,

b) die erforderliche Anzahl an Zugskommandanten,

c) der Obermaschinist,

d) der Gerätewart.

e) soweit erforderlich, Sachbearbeiter für verschiedene Bereiche.

(2) Die Besetzung und Änderung der Dienststellungen nach Abs. 1 obliegt dem Kommandanten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen

Die Betriebsleitung oder ihr Bevollmächtigter, der Landes- und der Bezirks-Feuerwehrinspektor sowie der Landes- und der Bezirks-Feuerwehrkommandant oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Deckung des Aufwandes, Verwaltungsjahr

(1) Der Aufwand der Betriebsfeuerwehr wird vom Betrieb bzw. den Betrieben des Schutzbereiches bestritten.

(2) Ein Kostenersatz steht in jenen Fällen zu, die das Gesetz bestimmt (§§ 11 Abs. 2, 26 Abs. 3 und 4 sowie 29 Abs. 2 lit. f LFG).

(3) Das Verwaltungsjahr der Feuerwehr entspricht dem Geschäftsjahr des Betriebes.

§ 18

Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens

(1) Die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vermögens der Betriebsfeuerwehr obliegen dem Kassier.

(2) Insbesondere hat der Kassier folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere für Verpflegung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen,

b) die Verwaltung und Verwahrung der Kassen- und Vermögensbestände,

c) die Besorgung der Buchungen,

d) die geordnete Ablage und Aufbewahrung der Belege und der Kassenbücher,

e) die Vorbereitung des Voranschlages und des Finanzierungsbedarfes seitens des Betriebes,

f) die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes an die Hauptversammlung,

g) die Führung von Inventaraufzeichnungen.

§ 19

Kameradschaftskasse

(1) Die Betriebsfeuerwehr hat das Recht, für interne Zwecke, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft, eine Kameradschaftskasse zu führen.

(2) Die Mittel der Kameradschaftskasse werden durch Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Zuschüsse des Betriebes oder der Gemeinde, aus Kostenersätzen für Mannschaftsleistungen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(3) Mit den Mitteln aus der Kameradschaftskasse sollen insbesondere folgende Ausgaben bestritten werden:

a) Verpflegung bei Einsätzen, nach Übungen und bei Veranstaltungen,

b) Pflege der Kameradschaft.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Kameradschaftskasse sind über eine Barkasse bzw. über ein eigenes Bank- bzw. Sparkonto lautend auf die Betriebsfeuerwehr abzuwickeln. Dabei gilt der Grundsatz, dass jeder Beleg vom Kassier und vom Kommandanten abzuzeichnen ist. Ohne schriftliche Ermächtigung des Kommandanten ist es dem Kassier nicht erlaubt, Auszahlungen vorzunehmen. Die Eröffnung und Schließung von Bank- bzw. Sparkonten hat durch den Kommandanten gemeinsam mit dem Kassier zu erfolgen. Für die Eröffnung, Schließung und Bewirtschaftung des Bank- bzw. Sparkontos gilt der Grundsatz, dass der Kassier und der Kommandant gemeinsam zeichnungsberechtigt sind (Kollektivzeichnung). Im Rahmen der Bewirtschaftung kann der Kommandant von seinem Stellvertreter vertreten werden. Abweichend hiervon kann der Feuerwehrausschuss für die Bewirtschaftung insbesondere im Falle der Verhinderung eines Zeichnungsberechtigten im Einzelfall beschließen, dass der Kommandant oder der Kassier einzelzeichnungsberechtigt ist.

(5) Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet abzulegen. Auf dieser Grundlage ist die Gebarung der Kameradschaftskasse in einfacher Form aufzuzeichnen, wobei sämtliche Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge getrennt nach Zahlwegen zu erfassen sind. Die Aufzeichnungen müssen so erfolgen, dass jederzeit die aktuellen Stände nachvollzogen werden können. Sofern es die Zahl der Geschäftsfälle erfordert, ist monatlich ein Zwischenabschluss zu erstellen, der vom Kommandanten zu unterfertigen ist.

(6) Die Kassen- und Vermögensbestände sind sicher aufzubewahren

(7) Im Falle der Auflösung der Betriebsfeuerwehr gehen sämtliche Vermögenswerte aus der Kameradschaftskasse auf den Betrieb über.

§ 20

Inventarverzeichnis

(1) Für die in Verwendung der Feuerwehr stehenden beweglichen Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis auf vorgesehenen „Inventarkontoblättern“ und nach Möglichkeit im Feuerwehr-Datenverwaltungsprogramm zu führen und eine Gliederung nach Gruppen (Fahrzeuge und Anhänger, Pumpen und motorbetriebene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und maschinelle Anlagen, Armaturen und Schläuche, Gerätschaften und Werkzeuge, Dienst- und Einsatzbekleidung) vorzunehmen, soweit diese beweglichen Anlagengüter nicht schon im Inventarverzeichnis des Unternehmens geführt werden.

(2) Aus dem Verzeichnis müssen der Bestand, der Eigentümer, der Anschaffungswert, das Anschaffungsdatum und alle Bestandsveränderungen entnommen werden können. Bei Maschinen und Geräten sind auch die Fabrikationsnummern anzugeben. Die derart aufgenommenen Gegenstände sind mit einer dauerhaften, dem Einsatzzweck entsprechenden Markierung als Eigentum der Feuerwehr zu kennzeichnen.

§ 21

Rechnungsabschluss

(1) Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Kassier den Rechnungsabschluss zu erstellen, der auch den am Jahresende vorhandenen Stand an Kassen- und Vermögensbeständen auszuweisen hat. Dem Rechnungsabschluss ist ein Bericht mit einer gegliederten, nach Sachbereichen geordneten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 22

Rechnungsprüfer

(1) Kontrollorgane der Feuerwehr sind die auf Dauer einer Funktionsperiode gewählten Rechnungsprüfer, welche nicht dem Feuerwehrausschuss angehören dürfen.

(2) Ihnen kommen folgende Aufgaben zu:

a) die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des Kommandanten,

b) die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldstände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,

c) die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,

d) die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten,

e) die Erstellung eines kurzen schriftlichen Berichts über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Verlesung des Berichts bzw. die Berichterstattung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses in der Hauptversammlung,

f) die Stellung des Antrags auf Entlastung des Feuerwehrausschusses durch die Hauptversammlung.

§ 23

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Über Streitigkeiten in Feuerwehrangelegenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Über Streitigkeiten in Feuerwehrangelegenheiten zwischen den Mitgliedern und dem Kommandanten oder dem Feuerwehrausschuss entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen in der Hauptversammlung stimmberechtigte Mitglieder sein.

(3) Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet: Jeder Streitteil bestimmt zwei Schiedsrichter. Diese wählen dann einen fünften Schiedsrichter zum Vorsitzenden. Kommt hierüber keine Einigung zustande, bestimmt den Vorsitzenden der Bezirks-Feuerwehrkommandant nach Anhörung der Betriebsleitung.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.